

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 48. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 28. November 1903

No. 29.

Inhalt: Verordnung betr. Marktgebühren im Militärbezirk Ujiji mit Marktgebührentarif. — Bekanntmachung betr. die Kilimandjao-Handels- und Landwirtschaftsgesellschaft. — Postnachrichten für Dezember 1903. — Personalmeldungen.

## Verordnung

Auf Grund des §. 15 letzter Absatz des Schutzgebiets-Gesetzes (L. G. No. 113) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (L. G. No. 121) wird hiermit für die Ortschaften Ujiji, Vitihoa, Gungu und Kigoma im Militärbezirk Ujiji verordnet was folgt:

### §. 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche zwecks Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung zum Kleinverkauf in den Ortschaften Ujiji, Vitihoa, Gungu und Kigoma und in einem Umkreise von 2 Kilometern um dieselben bestimmt sind, dürfen nur auf den von der örtlichen Polizei-Behörde zugelassenen Märkten zum Verkauf gestellt werden.

### §. 2.

Die Verkäufer der im § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem nachfolgenden Tarif an die von der örtlichen Polizei-Behörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

### §. 3.

Die Vorschriften des §. 1. finden keine Anwendung auf:

1. den Handel mit Eseln, Maultieren, Kameelen sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,

2. den Gewerbebetrieb der Bäcker Milch- und Palmwein-Händler.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

### §. 4.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, die zum eigenen Verbräuche der Producenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallen-Aufseher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

### §. 5.

Die auf den Markt gebrachten Producte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

### § 6.

Die örtliche Polizei-Behörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst, sowie von zubereiteten Esswaren oder Genussmitteln der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2. für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren gestatten.

Die Verkäufer haben den Erlaubniss-Schein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

### § 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 (zwanzig) Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, — bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft derselben Dauer tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

### § 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 21. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 4701.

## Marktgebühren-Tarif.

### a. Monatstarif.

1. Ein Stand zum Verkauf von Nahrungsmitteln (Mehl, Mohogo, Zucker, Mtama, Mais, Palmkerne)	3 Rp.
2. Ein Schlachterstand	4 "
3. Ein Stand zum Fische-Verkauf	2 "
4. Ein Stand für Tabak-Verkauf	4 "
5. Ein Stand für Pombe-Verkauf	7 "

### b. Tagestarif.

1. Ein Rind	1 Rp.
2. Ein Ziege oder Schaf	8 Ps.
3. Ein Topf Pombe	16 "
4. Ein Msuta Mtama	2 "
5. Ein Msuta Mohogo	2 "
6. Eine grosse Traube Bananen	2 "
7. Eine kleine "	1 "
8. Ein kilindo Blättertobak	8 "
9. Ein kilindo Schnupftobak	8 "
10. Eine Last Palmenkerne	2 "
11. Eine Last Zuckerrohr	2 "
12. Ein Topf Dogwa	2 "
13. Ein grosses Msuta Kalanga	4 "

14. Ein kleines Msuta Kalanga	2 Ps.
15. Ein msuta Fische	4 "
16. Ein msuta Bohnen	4 "
17. Ein msuta Mais	4 "
18. Ein msuta Punga	6 "
19. Ein Topf Palmöl	4 "

## Bekanntmachung!

Die Kilimandjaro Handels- und Landwirtschaftsgesellschaft wird bis auf Weiteres auf Grund der §§ 2 und 13 der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903 das ausschliessliche Recht des gewerbmässigen Tierfanges erteilt, für dasjenige Gebiet, welches im Norden durch den Ngare Nairobi Bach, im Westen durch den östlichen Quellfluss des Magsuru, im Süden durch den Magsuru und Kiluletua und im Osten durch den Weriwere-Bach begrenzt wird.

Dar-es-Salám, den 25. November 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 4959.

## Postnachrichten für Dezember 1903.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
1.(2.)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
1.	Ankunft des R.-P.-D. „König“ aus dem Süden.	
2.	Abfahrt des R.-P.-D. „König“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 22. 12. 03.
3.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
5.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
10.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
10.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
11	Ankunft des R.-P.-D. „Präsident“ aus Europa.	Post ab Berlin 17. 11. 03.
11(12.*)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
12.	Ankunft des R.-P.-D. „General“ aus dem Süden.	
13	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
13.	Abfahrt des R.-P.-D. „Präsident“ über Zanzibar nach dem Süden.	
13.	Abfahrt des R.-P.-D. „General“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 6. 1. 04
14.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban.	
14.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar.	
14.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
19.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 27. 11. 03.
20.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
21.	Ankunft des R.-P.-D. „Bürgermeister“ aus Europa.	Post ab Berlin 1. 12. 03.
22.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
22.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
22.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bürgermeister“ über Zanzibar nach dem Süden.	
22	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
24.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 17. 1. 04.
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 1. 04
27.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
27.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar nach Bombay.	
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 12. 03.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
28.(29.)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
29.	Ankunft des R.-P.-D. „Kurfürst“ aus dem Süden.	
29.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
30.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kurfürst“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 19. 1. 04.
31.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	

Anmerkungen: 1) die mit einem \*) bezeichneten Südtouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.  
2) Zanzibar \*\*) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angefahren.

## Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Vom Heimatsurlaub zurück mit R. P. D. „Herzog“ am 23. November 1903: Pflanzer Veith in Tanga, Schreiber Salgo am 24. November 1903 in Dar-es-Salám.

Neu eingetroffen mit R. P. D. „Herzog“ in Dar-es-Salám Gerichts-Assessor von Weikhmann.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit Dampfer der Messageries Maritimes am 26. November 1903: Schreiber Thorwart.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Hauptm. Fonck, Untffz. Winzer von Mpapua,

Zahm.-Asprt. Dymke von Mahenge, Untffz. Scheffel von Muanza, San.-Sergt. Ziegelmeier von Tabora, Oberfeuerwerker Knoke Feldwebel Herbsleb, Sergt. Pietsch, Untffz. Schnöckel vom Urlaub bzw. neu.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Leutnant Bock von Wülfingen zur 1. Komp. Moschi, Stabsarzt Albiez — Mpapua und San.-Untffz. Bernot — Kilossa wechselseitig, überz. San.-Sergt. Lemke zur Polizei Mohorro. Sergt. Hascher — Kilimatinde u. San.-Untffz. Steinberg — Mohorro kommen wegen Krankheit nach Dar-es-Salám.